

(3) Der staatliche Kinderzuschlag entsprechend Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 wird über das 15. Lebensjahr hinaus gewährt, wenn das Kind eine Mittel- oder Oberschule bzw. eine gleichartige staatliche schulische Einrichtung besucht, und zwar bis zur Beendigung des Schulbesuches.

§ 7

(1) Arbeiter und Angestellte, Mitglieder von landwirtschaftlichen und anderen sozialistischen Produktionsgenossenschaften mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bzw. mit monatlichen Einkünften bis zu 800,— DM, die in der Deutschen Demokratischen Republik in einem Arbeitsverhältnis stehen bzw. tätig sind und deren Ehegatten kein eigenes Einkommen haben, erhalten ab 1. Juni 1958 einen Ehegattenzuschlag in Höhe von 5,— DM monatlich.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Studierende, deren Stipendium 600,— DM nicht übersteigt.

(3) Die Zahlung von Ehegattenzuschlägen für Rentner, Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung und anderen Unterstützungen werden gesondert geregelt.

§ 8

(1) Im Interesse der weiteren Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion werden für landwirtschaftliche Erzeugnisse ab 29. Mai 1958 neue Erfassungs- und Aufkaufpreise festgelegt.

(2) Für die Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften des Typs III wird ab 1. Januar 1959 die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse von ihren individuellen Hauswirtschaften abgeschafft.

§ 9

(1) Der Ministerrat wird beauftragt, das Gesetz vom 9. Januar 1958 über den Staatshaushaltsplan 1958 (GBl. I S. 66) unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der in diesem Gesetz festgelegten Maßnahmen durchzuführen und den Entwurf eines neuen Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.

(2) Der Minister der Finanzen wird beauftragt, zur Durchführung der Haushaltspläne und des Haushaltsausgleiches mit den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung und zur Neuaufstellung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

(3) Das Gesetz über den 2. Fünfjahrplan vom 9. Januar 1958 (GBl. I S. 41) und der Beschluß der Volkskammer über den Volkswirtschaftsplan 1958 vom 9. Januar 1958 (GBl. I S. 56) werden um die in diesem Gesetz festgelegten Maßnahmen und Aufgaben erweitert.

§ 10

Der Ministerrat wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes zu treffen und die notwendigen Verordnungen zu erlassen.

§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt am 29. Mai 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind alle im Zusammenhang mit der Rationierung von Lebensmitteln erlassenen Bestimmungen und Preisbestimmungen aufzuheben, soweit sie diesem Gesetz entgegenstehen.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem achtundzwanzigsten Mai neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin* den achtundzwanzigsten Mai neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

Dr. Dieckmann
Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik